Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



37. Jahrgang

Ausgegeben am 21.12.2006

Nr. 10

Inhalt:

1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 20.12.2006

 Änderungssatzung vom 20.12.2006 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2005

3. Erweiterung der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lippstädter Weg"



- 5. Wasserhärten sowie Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung
- 6. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
- 7. Neue Karten-CD HistoriKa25

1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserwerk" vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV NW S. 15) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk Schloß Holte-Stukenbrock".

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird zur Betriebsleiterin / zum Betriebsleiter bestellt. Die Funktion der ersten Stellvertreterin / des ersten Stellvertreters wird von der Kämmerin / dem Kämmerer wahrgenommen. Zweite Stellvertreterin / zweiter Stellvertreter ist die Leiterin / der Leiter des Tiefbauamtes.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung
einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse,
Kennwort: "Amtsblatt" (für Dauerbezieher) bzw. "Amtsblatt vom ..." (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt
im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse: Kreissparkasse Schloß Holte BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701 Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

3. Erweiterung der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lippstädter Weg")

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

"Aufgrund des § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (Föderalismusreform-Begleitgesetz, BGBl. I S. 2098), und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lippstädter Weg" werden die Grenzen neu festgelegt. In den Satzungsbereich werden gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB Außenbereichsflächen mit einbezogen. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der bisherige Satzungsbereich ist durch gestrichelte Umrandung mit den Buchstaben A und B dargestellt. Der Bereich B umfasst den Bereich der Satzungserweiterung am Kapellenweg vom 14. Februar 2002. Die einbezogenen Außenbereichsflächen südlich des Lippstädter Weges sind durch Schraffur dargestellt.

§ 2 Bauliche Nutzung

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lippstädter Weg" werden gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB folgende Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und Absatz 4 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet. In dem mit Buchstabe B markierten Bereich (Satzungserweiterung am Kapellenweg) sowie dem durch Schraffur gekennzeichneten <u>Erweiterungsbereich südlich des Lippstädter Weges</u> sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

2. Bauweise und überbaubare Fläche (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB)

- 2.1 In dem mit Buchstabe A markierten Bereich sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit einem oder zwei Vollgeschossen zulässig.
- 2.2 In dem mit Buchstabe B markierten Bereich (Satzungserweiterung am Kapellenweg) sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoss zulässig.
- 2.3 In dem durch Schraffur gekennzeichneten <u>Erweiterungsbereich südlich des Lippstädter Weges</u> sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Doppelhäuser sind nur in der ersten Bautiefe zulässig. Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohneinheiten erlaubt.

Alle Gebäude, auch untergeordnete Nebengebäude (z. B. Garagen, Gartenhäuser etc.), müssen einen Waldabstand von mindestens 20 m einhalten.

Für die unmittelbar am Lippstädter Weg gelegenen Baugrundstücke gilt jeweils eine Begrenzung des Zufahrtbereichs von maximal ein Mal fünf Meter.

3. Baugestaltung (§ 9 Absatz 4 BauGB)

3.1 In den mit den Buchstaben A und B (Satzungserweiterung am Kapellenweg) markierten Bereichen gelten folgende Festsetzungen:

Eingeschossige Bauweise: Dachneigung bis 45 Grad,

maximale Drempelhöhe 1,00 m

Zweigeschossige Bauweise:

Dachneigung bis 35 Grad, maximale Drempelhöhe 0,50 m

Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der oberen Geschossdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

- 3.2 In dem schraffierten <u>Erweiterungsbereich südlich des Lippstädter Weges</u> gelten folgende Festsetzungen:
 - a) Bei den Hauptbaukörpern sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 45 Grad zulässig. Bei Nebendächern und -gebäuden, untergeordneten Bauteilen etc. sind auch abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.
 - b) Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Traufhöhe beträgt maximal 4,50 m. Die Firsthöhe beträgt maximal 9,00 m. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 Prozent der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten; Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

- c) Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten.
- 3.3 Im gesamten Geltungsbereich der Satzung sind extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen zulässig.
- 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
- 4.1 Bei dem mit Buchstabe B (Satzungserweiterung am Kapellenweg) markierten Satzungsbereich handelt es sich um ursprünglich forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Zum Ausgleich der mit der Wohnbaunutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.
 - b) Für die Umwandlung der forstwirtschaftlichen Flächen und die damit verbundene Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstung) ist vor Inanspruchnahme der mit Buchstabe B versehenen Flächen die Genehmigung des Forstamtes erforderlich. Zusätzlich zu der festgesetzten Ersatzaufforstungsfläche wird als Ausgleich für die durch die Bebauung entstehende Bodenversiegelung eine mindestens 930 m² große Mischwaldfläche angelegt.
- 4.2 Bei dem durch Schraffur gekennzeichneten <u>Erweiterungsbereich südlich des Lippstädter Weges</u> handelt es sich bisher um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Zum Ausgleich der mit der Wohnbaunutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.
 - b) Zum Schutz von Natur und Landschaft vor Müllablagerungen (Gartenabfälle, Bauschutt etc.) sind die Grundstücke zur freien Landschaft hin mit einer mindestens 1 Meter hohen Einfriedung ohne Öffnung (Tür, Tor o. ä.) zu versehen. Aufgrund des vereinzelten Auftretens von Damwild in der Senne werden Wildschutzzäune empfohlen.
 - c) Für die Umwandlung der forstwirtschaftlichen Flächen und die damit verbundene Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstung) ist vor Inanspruchnahme des Erweiterungsbereiches die Genehmigung des Forstamtes erforderlich.

Für die entstehende Bodenversiegelung ist darüber hinaus keine zusätzliche Ausgleichsfläche notwendig.

§ 3 Sonstige Regelungen, Hinweise

1. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Altlasten, Bodendenkmäler

Wenn bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund oder sonstigen Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich der Satzung nach § 34 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lippstädter Weg"

- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auftreten, ist nach § 2 Absatz 1 des Landebodenschutzgesetzes unverzüglich die zuständige Behörde (hier: Kreis Gütersloh, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, 🕾 0 52 41 / 85 - 27 40) zu informieren.
- kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt werden, ist die Entdeckung nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock oder dem Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, ☎ 05 21 / 5 20 02 - 50, Fax 05 21 / 5 20 02 - 39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Der Beschluss des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über diese Satzung ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bekannt zu machen. Mit erfolgter Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossene Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB außer Kraft."

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 19.12.2006 beschlossene Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lippstädter Weg" wird hiermit gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung und ihre Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauverwaltungsamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung/wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte durch Schraffur Umrandung dargestellt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Bauleitplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.12.2006 Der Bürgermeister gez. Erichlandwehr